

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

A. Problem und Ziel

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 wurde in § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes eine Pflicht zur Anzeige der Absicht einer wesentlichen Auslagerung, deren Vollzug sowie wesentlicher Änderungen und schwerwiegender Vorfälle im Rahmen bestehender wesentlicher Auslagerungen eingeführt. Die Anzeigepflicht zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der Institute zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist einerseits eine detaillierte Erfassung der Daten, die in Verbindung mit den einzelnen Auslagerungen stehen, und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten. Durch den Entwurf werden die notwendigen genaueren Bestimmungen über die zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht notwendigen Angaben sowie deren Übermittlung in die Anzeigenverordnung aufgenommen.

Weiterhin werden Regelungen in die Anzeigenverordnung aufgenommen, die die Ausführung der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes näher bestimmen. Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 jährliche Erhebungen zur Vergütungspraxis unter den deutschen Instituten durch. Die Informationen werden zum einen der European Banking Authority (EBA) zur Verfügung gestellt und von dieser im Rahmen von jährlichen beziehungsweise zweijährlichen Berichten veröffentlicht. Zum anderen fließen sie in die Arbeit der für das jeweilige Institut zuständigen Aufsichtsbehörden ein.

Die Europäische Zentralbank hat bereits ein elektronisches Portal für Anzeigen von Personen entwickelt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht plant ebenfalls ein solches. Die Anzeigenverordnung ermöglicht eine Anzeige auf diesem Wege bislang nicht, weil Personenanzeigen nach dem derzeitigen Stand der Verordnung ausschließlich in Papierform erfolgen.

B. Lösung

Die BaFin regelt durch den Erlass dieser Verordnung detailliert den konkreten Inhalt der Anzeigepflicht und legt den elektronischen Einreichungswegs fest. Auf diese Weise erhält die BaFin künftig umfassende und elektronisch auswertbare Daten über wesentliche Auslagerungen, auf deren Grundlage dann sowohl Risiken für einzelne Institute, als auch Konzentrationsrisiken für den gesamten Finanzmarkt erkannt und im Rahmen der Aufsicht adäquat berücksichtigt werden können.

C. Alternativen

Das KWG normiert die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen, die nunmehr in dieser Verordnung konkretisiert wird. Der in dieser Verordnung vorgesehene Katalog an Anzeigehalten ist ein Grunddatenbestand im Zusammenhang mit wesentlichen Auslagerungen, der notwendig ist, um einerseits die Industrie bei der richtigen Umsetzung der Anzeigepflicht zu unterstützen und andererseits einheitliche sowie elektronisch auswertbare Daten zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erkennung von (Konzentrations-) Risiken.

Zwar bestünde grundsätzlich ein Interesse der Aufsicht an noch mehr Daten, zum Beispiel auch im Hinblick auf nicht-wesentliche Auslagerungen, jedoch wurde darauf verzichtet, um die Institute nicht übermäßig zu belasten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Aufnahme einer Regelung zur Ausführung der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummern 5 und 6 des Kreditwesengesetzes entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten. Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 die jährlichen Erhebungen zur Vergütungspraxis unter den deutschen Instituten durch. Den Instituten entstehen seit dem Kosten für diese Anzeigepflichten, jedoch kommen keine neuen Kosten durch Aufnahme der Regelung in § 9a hinzu. Vormalig wurden die betroffenen Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert.

Im Hinblick auf die Regelung des § 1 lit. b Abs. 4 dieser Verordnung dürften durch die Umstellung von papiergebundener auf elektronische Einreichung schätzungsweise 2.000 Einreichungen p.a. betroffen sein. Ausdruck, Kuvertierung und Porto fallen für die Wirtschaft weg, dafür müssen einiger Unterlagen für den elektronischen Versand eingescannt werden. Insgesamt ist mit einer jährlichen Ersparnis von 4.696,50 € zu rechnen. Schätzungsweise 500, vor allem kleinere, Institute könnten durch die neue Regelung gezwungen sein, sich für die QES-Email erstmalig zu registrieren. Der Aufwand, inkl. der Einweisung des Personals wird auf 31.207,50 € geschätzt. Mit Gegenrechnung der jährlichen Ersparnis würde sich der einmalige Aufwand gesamtwirtschaftlich in weniger als sieben Jahren amortisieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht mit Blick auf die Einführung des § 9a dieser Verordnung eine jährliche Entlastung von ca. 17 Tsd. €.

Im Hinblick auf die Regelung des § 1 lit. b Abs. 4 dieser Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereits Anzeigen teilweise elektronisch erhält und hierfür auf bereits vorhandene Mittel und Verfahren zurückgreift. Es entfallen der Postweg sowie das Einscannen der von den Unternehmen eingereichten Unterlagen. Es ergibt sich ein Einsparungspotential von ca. 47.320,00 € p.a.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage nach § 16 FinDAG zur Finanzierung herangezogen werden, zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 24 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 24 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) und § 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 24 Absatz 1a Nummer 4“ durch die Wörter „nach § 24 Absatz 1a Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes (Wesentliche Auslagerungen)

(1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen folgende Informationen enthalten:

1. eine vom Institut vergebene Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag,
2. Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,

3. die Bezeichnung der wesentlichen Aktivitäten und Prozesse einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist,
4. eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
5. die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
6. den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
7. das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird,
8. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
9. die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
10. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems ist, zu der oder dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe oder von anderen Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems befindet, zu der oder dem das Institut gehört, sofern einschlägig,
11. das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
12. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
13. das auf den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
14. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
15. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
 - a) des Staates, in dem diese Subunternehmen registriert sind,

- b) des Standortes, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und
 - c) gegebenenfalls des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
16. das Ergebnis einer Bewertung der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch
- a) die Zuordnung zu den Kategorien „leicht“, „schwierig“ oder „unmöglich“,
 - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut und
 - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
17. die Angabe, ob alternative Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 16 Buchstabe a vorhanden sind,
18. die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
19. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.

Bei Anzeigen nach Satz 1 ist der Auslagerungsvertrag auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

(2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

- 1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- 2. Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
- 3. Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- 4. wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- 5. Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- 6. Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
- 7. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
- 8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
- 9. Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt das Institut die wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 1 anzuzeigen.

(3) Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei

1. nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
 2. erheblichen Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
 3. erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Aufsichtsbehörde oder Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
 4. fehlender oder unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstands-beseitigung und -vermeidung,
 5. erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
 6. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
 7. unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
 8. Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
 9. fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
 10. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
 11. Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
 12. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes (Angaben zur Vergütung in CRR-Kreditinstituten)

(1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die als bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes gelten oder von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen „Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken“ nach den Anlagen 13 bis 15 einzureichen. Satz 1 gilt für Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen mit Sitz im Inland die Angaben auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis einzureichen hat, sofern der Gruppe mindestens ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes angehört. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular „Vergütung ab 1 Million Euro (VAM)“ nach Anlage 16 oder mit dem Formular „REM HE“ nach Anlage 18 einzureichen. Verfügt ein Geschäftsleiter, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Mitarbeiter nicht über eine Gesamtvergütung von mindestens einer Million Euro (Einkommensmillionär), so ist abweichend von Satz 1 das Formular „Fehlanzeige zur Anzeige der Vergütung ab 1 Million Euro (VAMFEHL)“ nach Anlage 17 einzureichen. Satz 2 gilt nicht für CRR-Kreditinstitute, die nicht bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind und die das zweite Geschäftsjahr in Folge über keinen Einkommensmillionär verfügen. CRR-Kreditinstitute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, haben abweichend von den Sätzen 1 bis 3 jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres das Formular „REM HE“ nach Anlage 18 einzureichen. Die Sätze 1 bis 4 finden auf CRR-Kreditinstitute, deren übergeordnetes Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen die Angaben für alle gruppenangehörigen Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzureichen hat. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 6 entsprechend. Die Anzeige nach Satz 1 oder 4 erfolgt separat aggregiert zum einen für Einkommensbänder von jeweils einer Million Euro und zum anderen für jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem mindestens ein Einkommensmillionär tätig ist. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind dem Mitgliedsstaat zuzuordnen, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind einem Mitgliedsstaat nach Satz 9 zuzuordnen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben.

(3) Die Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind im elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im In-

ternet die für die Einreichung zu verwendenden Datenformate und den Einreichungsweg. Sie leitet die Anzeigen an die Aufsichtsbehörden weiter. Den Angaben nach Absatz 1 und 2 sind die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zugrunde zu legen. Sie müssen sich jeweils auf die fixe und die variable Vergütung beziehen, die den Geschäftsleitern, Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder den Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist oder nach § 20 Absatz 4 Nummer 2 der Institutsvergütungsverordnung ermittelt worden ist. Bei Fremdwährungen ist der Umrechnungskurs der Europäischen Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Jahres zugrunde zu legen, für das die Anzeige erfolgt.“

4. In der Anlage 3 Ziffer 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

3. Beteiligungsunternehmen⁴

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁵) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistung
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen | | |

“

5. In der Anlage 5 Ziffer 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

3. Anteilseigner⁴

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁵) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistung
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen | <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner | |

“

6. In der Anlage 7 Ziffer 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

2. Beteiligungsunternehmen³

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut
(§ 2 Abs. 1 WpIG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft
(§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzinstitut
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁴) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR) |
| <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) | <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
(§ 7 Nr. 33 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen
eines Drittstaats
(§ 7 Nr. 34 VAG) | <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen | | |

“.

7. In den Anlagen 8 bis 12 wird jeweils unter den Abkürzungen „PVGSI“, „PVVASI“, „PVFU“, „PVFP“ und „NTSI“ das Wort „**ECB-CONFIDENTIAL**“ eingefügt.
8. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zu 1. zu c wird in Spiegelstrich 3 in Satz 2 das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
9. Die Anlagen 13 bis 18 werden angefügt und erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Infolge der stärkeren Digitalisierung werden verstärkt Dienstleistungen im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen in Anspruch genommen. Die Nutzung derartiger Aktivitäten und Prozesse bietet den Unternehmen der Finanzindustrie die Möglichkeit, weniger eigene Ressourcen vorhalten zu müssen und so ihre Geschäftsprozesse effizienter und kostengünstiger abbilden zu können oder vermehrt Technologien zu nutzen, die sie selbst nicht intern bereitstellen können. Anbieter informationstechnischer Systeme leisten deshalb einen bedeutenden Beitrag zur Digitalisierung der Institute. Die Nutzung von externen Dienstleistungen ist allerdings dann mit Herausforderungen verbunden, wenn das operationelle Risiko des Betriebs der externen Dienstleistungen nicht mehr innerhalb des Instituts liegt und Risiken, die auch über das einzelne Institut hinaus von Relevanz für den gesamten Finanzmarkt werden können, nicht mehr vollständig identifiziert werden können und ihnen somit nicht frühzeitig entgegengesteuert werden kann.

An dieser Stelle setzt die Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen an. Sie zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der Institute zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist einerseits eine detaillierte Erfassung der Daten, die in Verbindung mit den einzelnen Auslagerungen stehen und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten. Um die von Auslagerungen oder Auslagerungsunternehmen ausgehenden Risiken für das einzelne Institut einerseits und den gesamten Finanzmarkt andererseits erkennen zu können, bedarf es einer weitestgehend einheitlichen Anzeigepflicht für alle beaufsichtigten Institute. Durch eine digitale Erfassung dieser Anzeigen kann die Aufsicht die Daten systematisch auswerten und auch geschäftsbereichsübergreifend zum Beispiel zur Erkennung von systemrelevanten Mehrmandanten-Dienstleistern nutzen. Die systematische Erfassung von wesentlichen Auslagerungen der Institute gibt der Aufsicht damit einen Überblick über Auslagerungen eines Instituts im konkreten Einzelfall, eines gesamten Geschäftsbereichs und gleichzeitig unter dem Gedanken der Allfinanzaufsicht auch des gesamten regulierten Finanzmarktes. Dies ist Grundlage für ein effizientes aufsichtliches Handeln.

In § 9a werden Regelungen in die Anzeigenverordnung aufgenommen, die die Ausführung der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes bestimmen. Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 jährliche Erhebungen zur Vergütungspraxis unter den deutschen Instituten durch. Die Informationen werden zum einen der EBA zur Verfügung gestellt und von dieser im Rahmen von jährlichen beziehungsweise zweijährlichen Berichten veröffentlicht. Zum anderen fließen sie in die Arbeit der für das jeweilige Institut zuständigen Aufseher ein.

Die EZB hat bereits ein elektronisches Portal für Personenanzeigen entwickelt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht plant ebenfalls ein solches. Die AnzV ermöglicht eine Anzeige auf diesem Wege bislang nicht, weil Personenanzeigen nach dem derzeitigen Stand der AnzV ausschließlich in Papierform erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert die Anzeigepflichten der Institute bzgl. detaillierter Informationen über die wesentlichen Auslagerungen der Institute und der Auslagerungsunternehmen und schafft auf diese Weise Transparenz für die beaufsichtigten Institute in Bezug auf die

Anforderungen der Aufsicht. Dazu werden die anzuzeigenden Inhalte im Detail benannt oder mit Regelbeispielen veranschaulicht. Zudem werden auch die technischen Anforderungen an die Übermittlung spezifiziert.

Weiterhin werden Regelungen in die Anzeigenverordnung aufgenommen, die die Ausführung der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes bestimmen. Die diesbezüglichen Regelungen konkretisieren Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der jährlichen Anzeigen mit Vergütungsbezug.

III. Alternativen

Das KWG normiert die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen, die nunmehr in dieser Verordnung konkretisiert wird. Der in dieser Verordnung vorgesehene Katalog an Anzeigehalten ist ein Grunddatenbestand im Zusammenhang mit wesentlichen Auslagerungen, der notwendig ist, um einerseits die Industrie bei der richtigen Umsetzung der Anzeigepflicht zu unterstützen und andererseits einheitliche sowie elektronisch auswertbare Daten zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erkennung von (Konzentrations-) Risiken. Zwar bestünde grundsätzlich ein Interesse der Aufsicht an noch mehr Daten, zum Beispiel auch im Hinblick auf nicht-wesentliche Auslagerungen, jedoch wurde darauf verzichtet, um die Institute nicht übermäßig zu belasten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil in Anbetracht der internationalen und zugleich länderübergreifenden Tätigkeit von Banken effektive Vorschriften nur bundeseinheitlich gewährleistet werden können. Da die Anzeigepflichten bereits bundeseinheitlich geregelt sind es um deren Fortentwicklung und Modernisierung geht, kommt nur eine Regelung durch Bundesrecht in Betracht. Die Befugnis der BaFin zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 GG und § 24 Absatz 4 Satz 1 und 4 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFinBefugV).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient in wesentlichen Teilen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die elektronische Einreichung der Anzeigen entlastet die Verwaltung bei der Veraktung der eingehenden Anzeigen sowie der Erfassung und systematischen Auswertung der eingehenden Informationen.

Durch die Regelung hinsichtlich der Durchführung der Anzeigen gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung. Bisher werden die betroffenen Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert. Dieser Verwaltungsaufwand entfällt nunmehr.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen. Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen wurden bereits im Rahmen des FISG (BT-Drucks. 19/26966, S. 61 ff.) berücksichtigt.

Durch die Aufnahme einer Regelung zur Ausführung der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten. Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 die jährlichen Erhebungen zur Vergütungspraxis unter den deutschen Instituten durch. Den Instituten entstehen seit dem Kosten für diese Anzeigepflichten, jedoch kommen keine neuen Kosten durch Aufnahme der Regelung in § 9a hinzu. Vormalig wurden die betroffenen Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung von § 1 Absatz 4 AnzV ist eine Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovernment-Gesetz - EGovG), dort insb. § 9. Bei Einführung dieses Gesetzes wurde ein Investitionsaufwand von 690 Mio. Euro und Einsparungen von jährlich 930 Mio. Euro zugrunde gelegt (BT-Drs. 17/11473 S. 62ff). Da sich diese Summen auf die gesamte Bundesverwaltung bezogen, wird von einer erneuten Ausweisung des für § 1 Absatz 4 AnzV anfallenden Teil-Erfüllungsaufwandes bzw. – Einsparung abgesehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen wurden bereits im Rahmen des FISG (BT-Drucks. 19/26966, S. 61 ff.) berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
AnzV	§ 9a Abs. 1	Anzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 5 KWG (Angaben zu Vergütungstrends und -praktiken): Wegfall bisheriger Anschreiben	einfach	15	-40	-443,80 €

AnzV	§ 9a Abs. 2	Anzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 6 KWG (Angaben zu Einkommensmillionären): Wegfall bisheriger Anschreiben	einfach	15	- 1.500	-16.642,50 €
						<u>-17.086,30 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						-17.086,30 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						-17.086,30 €

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die gesetzlichen Regelungen, auf denen die Verordnung aufbaut, unbefristet gelten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt hinsichtlich der Verordnung nach §§ 24 und 31 KWG der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. In diesem Rahmen unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Bundesministerium der Finanzen regelmäßig und anlassbezogen über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung.

Eine Evaluierung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Anzeigenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes zur Vergütung in CRR-Instituten sind gemäß dem neuen § 9a Absatz 3 Satz 1 im elektronischen Verfahren einzureichen. Eine Einreichung über den Verband ist entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Möglichkeit, Anzeigen auch elektronisch einzureichen, hat die BaFin den Unternehmen bislang per Rundschreiben ermöglicht. Der neue Absatz 4 soll nun sowohl der BaFin als auch der Deutschen Bundesbank ermöglichen, flexibel elektronische Anzeigemöglichkeiten anzubieten und deren Nutzung verpflichtend vorzuschreiben.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die für die aufsichtliche Beurteilung von Auslagerungen relevanten Informationen genannt.

Zu Nummer 1

Die institutseigene Referenznummer dient der Identifikation der jeweiligen Auslagerung.

Zu Nummer 2

Die Bundesanstalt soll einen Überblick über den zeitlichen Rahmen und Kündigungsfristen erhalten.

Zu Nummer 3

Insbesondere bei Auslagerungen im IT-Bereich ist die konkrete Beschreibung für die aufsichtliche Erfassung bedeutsam.

Zu Nummer 4

Durch die Einordnung in Kategorien soll die technische Auswertung verschiedener Arten von Vereinbarungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 5

Das Auslagerungsunternehmen muss konkret benannt werden, um es im Krisenfall direkt kontaktieren zu können.

Zu Nummer 6

In der heutigen globalisierten Welt können Dienstleister an verschiedenen Orten tätig werden, daher sind genaue Angaben zu machen.

Zu Nummer 7

Die Institute müssen die Wesentlichkeit der ausgelagerten Funktion fortlaufend überprüfen.

Zu Nummer 8

Die Erkennung von Konzentrationsrisiken bei Auslagerungen zu Cloud-Anbietern ist ein Schwerpunkt der aufsichtlichen Tätigkeit.

Zu Nummer 9

Die Nennung der Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, dient der Erkennung von Konzentrationsrisiken bei Auslagerungen.

Zu Nummer 10

Die Angabe dient der Erkennung von Konzentrationsrisiken.

Zu Nummer 11

Die institutseigene Risikoanalyse soll auch für die Aufsicht nutzbar gemacht werden.

Zu Nummer 12

Da insbesondere Auslagerungen von Schlüsselfunktionen von großer Bedeutung sind, sollen die genehmigenden Personen oder das Entscheidungsgremium mitgeteilt werden.

Zu Nummer 13

Da Auslagerungsunternehmen an verschiedenen Orten tätig werden können, sind genaue Angaben zu der jeweils geltenden Rechtsordnung zu machen.

Zu Nummer 14

Institutseigene Prüfungen sollen auch für die Aufsicht nutzbar gemacht werden.

Zu Nummer 15

Wie schon bei den Auslagerungsunternehmen sind auch die Informationen über beauftragte Subunternehmen erforderlich, damit die Bundesanstalt die Ketten von Auslagerungen nachvollziehen und so Konzentrationsrisiken erkennen kann.

Zu Nummer 16

Unter Risikogesichtspunkten ist es notwendig zu wissen, ob und wie das ausgewählte Auslagerungsunternehmen ersetzt werden kann.

Zu Nummer 17

Es bedarf auch der Benennung möglicher alternativer Dienstleister, um frühzeitig etwaige Konzentrationsrisiken zu erkennen.

Zu Nummer 18

Auch die Angabe, ob die ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der ausgelagerte wesentliche Prozess zeitkritische Geschäftsvorgänge unterstützt, ist für die aufsichtliche Risikobewertung relevant. Zeitkritisch sind grundsätzlich jene Aktivitäten und Prozesse, deren Beeinträchtigung für definierte Zeiträume ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist.

Zu Nummer 19

Um die finanzielle Größenordnung der Auslagerung im Verhältnis zu anderen Auslagerungen setzen zu können, sind entsprechende Informationen beizubringen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Eine Vorlage der Verträge hat nur auf Verlangen der Aufsicht zu erfolgen, da die Vertrags Einzelheiten grundsätzlich aus den einzelnen Anzeigebestandteilen hervorgehen.

Zu Absatz 2

Da sich nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung ergeben können, die geeignet sind die Geschäftstätigkeit des Instituts wesentlich zu beeinflussen, konkretisiert die Aufsicht diese Anforderung entsprechender Anzeigen an die Bundesanstalt.

Zu Nummer 1

Hierzu zählen in erster Linie bedeutsame Vertragsänderungen und Vertragsanpassungen.

Zu Nummer 2

Auch der Abschluss zusätzlicher Vertragsbestandteile kann sich auf die Risikobeurteilung auswirken.

Zu Nummer 3

Wenn sich die Einstufung der Auslagerung ändert, ist dies für folgende Anzeigen relevant.

Zu Nummer 4

Wenn die Institute eine neue Risikoanalyse vornehmen und sich wesentliche Änderungen ergeben, ist das Ergebnis der Aufsicht für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5

Neue Subauslagerungen im Sinne von Weiterverlagerungen nach MaRisk und BAIT/ZAIF sind der Bundesanstalt mitzuteilen, damit sie Ketten von Auslagerungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Nummer 6

Für die Risikobeurteilung ist eine geänderte Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens relevant.

Zu Nummer 7

Wie bei neuen Subauslagerungen ist auch die nachträgliche Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine Subunternehmen eine notwendige Information für die Bundesanstalt, damit sie Ketten von Auslagerungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Nummer 8

Die Bundesanstalt muss über Kündigungen oder sonstige Beendigungen von Auslagerungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Nummer 9

Um Konzentrationsrisiken erkennen zu können, ist die Übernahme der Kontrolle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der CRR über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen der Bundesanstalt mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die datengestützte Auswertung der Anzeigen wird über die etablierte Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der Bundesanstalt vorgenommen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die wichtigsten praxisrelevanten Konstellationen für schwerwiegende Vorfälle aufgezählt, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts beeinträchtigen können. Aufgrund fehlender abweichender Bestimmung in Absatz 3 sind die Anzeigen der schwerwiegenden Vorfälle im Verfahren gemäß § 1 AnzV einzureichen.

Zu Nummer 1

Die Bundesanstalt ist über nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder die Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung zu unterrichten.

Zu Nummer 2

Auch Vertragsstörungen und Vertragsverletzungen können aufsichtlich von Bedeutung sein.

Zu Nummer 3

Des Weiteren sind sofortige Informationen über Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde wichtig. Die sofortige Anzeige von Einschränkung von Informations- und Prüfrechten der Aufsichtsbehörde ist wichtig, da eine Einschränkung die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Aufsichtsbehörde beeinflussen oder wesentlich erschweren kann.

Zu Nummer 4

Wenn ein Auslagerungsunternehmen bei aufsichtlichen Verfügungen zur Missstands-beseitigung und -vermeidung nicht mitwirkt, kann dies zur Anordnung der Vertragsbeendigung führen. Daher bedarf es der Mitteilung an die Bundesanstalt.

Zu Nummer 5

Die Bundesanstalt ist unmittelbar über Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen zu informieren.

Zu Nummer 6

Ein unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens stellt ein aufsichtliches Risiko dar, über das Bundesanstalt Kenntnis haben muss.

Zu Nummer 7

Dies gilt ebenso für unzureichende Ressourcen des Auslagerungsunternehmens.

Zu Nummer 8

Wenn leitende Personen beim Auslagerungsunternehmen unzuverlässig sind, ist dies ein Umstand, der für die Bundesanstalt von Bedeutung ist.

Zu Nummer 9

Auch eine fehlende oder nur sehr unzureichende Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung, etwa in Form mangelnder Kooperation, ist aufsichtlich relevant.

Zu Nummer 10

Dies gilt auch für die drohende Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens.

Zu Nummer 11

Daneben sind schwerwiegende Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen von aufsichtlichem Interesse.

Zu Nummer 12

Die Bundesanstalt muss auch über Konflikte am Sitz des Auslagerungsunternehmens aus Drittstaaten informiert werden, die sich negativ auf die Auslagerung auswirken oder auswirken könnten. Maßgeblich ist die von dem Konflikt ausgehende Gefährdung für die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse

Zu Nummer 3

Der neue § 9a regelt die näheren Bestimmungen zur Anzeige der Vergütung in CRR-Kreditinstituten nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 des Kreditwesengesetzes. Die Regelungen ergeben sich aus den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), namentlich „EBA Guidelines on the Remuneration Benchmarking Exercise (EBA/GL/2014/08)“ und den „EBA Guidelines on the data collection exercise regarding high earners (EBA/GL/2014/07)“. Sie entsprechen der Anzeigepraxis der zurückliegenden Jahre unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen in Bezug auf die elektronischen Einreichungsformate.

Die Anzeige nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 9a Absatz 1 dieser Verordnung umfasst drei Formulare, wobei die Formulare 13 und 14 nur auf die Anzeigen der Risikoträger im Sinne der §§ 1 Absatz 21 und § 25 Absatz 5b des Kreditwesengesetzes abstellen. Die Anzeige ist von allen nach § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes bedeutenden Instituten abzugeben. Sofern im Einzelfall eine Anzeige durch weitere Institute notwendig ist, werden diese dazu von der Aufsichtsbehörde oder der Deutsche Bundesbank aufgefordert. Die Anzeige muss lediglich von den in Deutschland übergeordneten CRR-Kreditinstituten abgegeben werden, wobei sie grundsätzlich auf zusammengefasster Basis erfolgt. CRR-Kreditinstitute, denen ein Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb Deutschlands übergeordnet ist, geben die Anzeige auf teilkonsolidierter Basis ab. Bei der Konsolidierung ist auf den aufsichtlichen Konsolidierungskreis abzustellen. Zweigstellen im Sinne des § 53 des Kreditwesengesetzes, die als CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d in Verbindung mit § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gelten und bedeutend nach Maßgabe des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind, sind ebenfalls von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 umfasst.

Zur Anzeige nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 9a Absatz 2 dieser Verordnung ist eines der drei in den Anlagen 16, 17, 18 genannten Formulare einzureichen: VAM, VAMFEHL oder das Formular „REM HE“. Letzteres ist in jedem Fall von den CRR-Kreditinstituten, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, zu verwenden. Sofern CRR-Kreditinstitute, bei denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Aufsichtsbehörde ist, eine Anzeige nach Maßgabe des § 9a Absatz 2 Satz 3 einreichen müssen, können sie hierfür entweder das Formular VAM beziehungsweise VAMFEHL oder alternativ das XBRL-basierte Formular REM HE verwenden. Eine Anzeige mittels des Formulars „VAMFEHL“ ist bei Instituten verzichtbar, die nicht als bedeutend nach § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes gelten und zum zweiten Mal in Folge über keine Einkommensmillionäre verfügen. Nachgeordnete Unternehmen eines Instituts mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum müssen die Anzeige nicht abgeben. Zweigstellen im Sinne des § 53 des Kreditwesengesetzes, die als CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d in Verbindung mit § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gelten, sind von der Anzeigepflicht nach Absatz 2 umfasst.

Abweichend zu § 1 Absatz 1 regelt § 9a Abs. 3 Sätze 1 und 2 im Einklang mit § 1 Absatz 4, dass die Anzeigen nach Absatz 1 und 2 im papierlosen elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen sind. Dafür werden im Internet die zu verwendenden Datenformate und der Einreichungsweg von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Zu Nummer 4

Die geänderte Tabelle ermöglicht den Instituten, als Beteiligungsunternehmen auch Finanzinstitute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR und Versicherungsunternehmen eines Drittstaats nach § 7 Nummer 34 VAG anzugeben.

Zu Nummer 5

Die geänderte Tabelle ermöglicht den Instituten, als Anteilseigner auch Finanzinstitute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR und Versicherungsunternehmen eines Drittstaats nach § 7 Nummer 34 VAG anzugeben.

Zu Nummer 6

Die geänderte Tabelle ermöglicht den Instituten, als Beteiligungsunternehmen auch Finanzinstitute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR und Versicherungsunternehmen eines Drittstaats nach § 7 Nummer 34 VAG anzugeben.

Zu Nummer 7

Die Einfügung des Hinweises „ECB-CONFIDENTIAL“ bei den für bedeutende Institute zu benutzenden Formularen nach den Anlagen 8 bis 12 ist aufgrund der Vertraulichkeitsvorschriften innerhalb des SSM erforderlich.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung des Hinweises auf die Praxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Vorgaben in Tz. 175 der Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA/GL/2021/06) umgesetzt. Die Verkürzung der Frist von vier auf zwei Wochen hat die Bundesanstalt bereits in ihren entsprechenden Merkblättern aufgrund der insoweit gleichlautenden Vorgängerfassung der EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/12 umgesetzt. Nunmehr wird der Hinweis auf die geänderte Verwaltungspraxis in den Erläuterungen zu Anlage 10 nachvollzogen.

Zu Nummer 9

Die Anlagen 13 bis 15 dienen der Anzeige zu den Vergütungstrends und -praktiken nach § 9a Absatz 1. Durch das Formular in Anlage 13 sind Angaben über die Vergütung von allen Mitarbeitern, Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu machen. Mit der Anlage 14 ist die Anzeige einzureichen, die die Informationen über die Vergütung von Risikoträgern umfasst. Mit der Anlage 15 sind Angaben zu den Risikoträgern zu machen, deren Vergütung für das Geschäftsjahr mindestens 1 Million EUR beträgt.

Die Anlagen 16 und 18 enthalten Formulare, mit denen Angaben über Mitarbeiter, Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans mit einer jeweiligen Vergütung für das Geschäftsjahr von mindestens 1 Million Euro nach § 9a Absatz 2 zu machen sind. Die von der EZB beaufsichtigten Institute haben dabei das Formular 18 zu verwenden. Die von der BaFin beaufsichtigten Instituten können zwischen Formular 16 und 18 wählen. Verfügt ein Institut über keine Einkommensmillionäre, hat die Anzeige mit dem Formular der Anlage 17 zu erfolgen, sofern das Institut hiervon nicht nach § 9a Absatz 2 Satz 3 befreit ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da die Verordnung der notwendigen Anpassung der Anzeigenverordnung an Regelungen dient, die, wie § 24 Absatz 1 Nummer 19 KWG, bei Verkündung der Verordnung voraussichtlich bereits in Kraft sein werden, ist das Inkrafttreten bereits für den Tag nach der Verkündung und nicht erst für den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vorgesehen.